

National Coalition

**für die Umsetzung der
UN-Kinderrechtskonvention
in Deutschland**

Geschäftsordnung

**für die National Coalition für die Umsetzung der
UN- Kinderrechtskonvention in Deutschland**

in der Fassung vom 26. November 2002

Mitgliedschaft in der National Coalition

1. Der National Coalition (NC) gehören Organisationen, Institutionen und Initiativen von bundesweiter Bedeutung an, die durch ihre Arbeit die Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) unterstützen und fördern. Einzelpersonen können nicht Mitglied der NC werden.
2. Der Beitritt zur National Coalition wird beantragt durch Zusendung einer rechtsverbindlichen "Verpflichtungserklärung" an die Geschäftsstelle der NC.
3. In dem Antrag soll ein/e "Ansprechpartner/in" für die NC benannt werden. Außerdem sind dem Antrag aussagekräftige Unterlagen über Ziele, Organisation und Aktivitäten des Antragstellers beizufügen.
4. Über die Aufnahme der antragstellenden Organisation entscheidet die Koordinierungsgruppe - KoG - (Pkt. 12).
5. Mitglieder der NC können ausgeschlossen werden, wenn sie Ziele verfolgen, die dem Anliegen der Verwirklichung der KRK zuwiderlaufen und/oder in ihrer Arbeitsweise zum Ausdruck bringen, dass sie den Weg demokratischer, auf Toleranz beruhender Auseinandersetzung verlassen haben. Über den Ausschluss entscheidet die Koordinierungsgruppe mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Pkt. 12). Der Beschluss wird wirksam, wenn er dem Mitglied schriftlich zugegangen ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 14 Tagen nach Zugang schriftlich zu Händen der Geschäftsstelle Einspruch gegen seinen Ausschluss erheben. Über den Einspruch entscheidet die Schiedsstelle (Pkt. 15). Bis zur Entscheidung der Schiedsstelle ruht die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitglieds.

Offenes Forum - Mitgliederversammlung

6. Die Mitglieder der NC sowie die interessierte Fachöffentlichkeit werden mindestens einmal pro Jahr zu einem "Offenen Forum" eingeladen. Ort und Zeit werden der Öffentlichkeit und den Mitgliedern frühzeitig bekannt gegeben. Auf dem "Offenen Forum" findet die Mitgliederversammlung der NC statt.
7. Die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch die Geschäftsstelle mit einer Mindestfrist von 4 Wochen. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Basis der **"Ziele und Aufgaben der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention - Stand 14.12.1994 -" die Arbeitsschwerpunkte der NC. Sie wählt bis zu 8 Mitglieder der Koordinierungsgruppe** sowie zwei Mitglieder der Schiedsstelle (Pkt. 15).
8. Die Mitgliederversammlung achtet in ihren Beschlüssen auf die Einhaltung des Konsensprinzips: Die Belange aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern, für die die Umsetzung der KRK wichtig ist, sollen gleichberechtigt zum Zuge kommen.

Koordinierungsgruppe (KoG)

9. Der KoG gehören bis zu 16 Personen an. In ihrer Zusammensetzung soll die Vielfalt der in der NC vertretenen Organisationen mit ihren unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten und Zielrichtungen angemessen berücksichtigt werden.
10. Bis zu 8 Mitglieder der KoG werden von der Mitgliederversammlung der NC gewählt (Pkt.6). Bis zu 8 Personen werden von der AGJ aus dem Kreis ihrer Mitglieder vorgeschlagen. Der AGJ-Vorstand als Rechtsträger bestätigt die KoG insgesamt.
11. Die Mitglieder der KoG werden für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Sie sind als Einzelpersonen gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Mitglieds der KoG kann für die von der AGJ benannten Mitglieder der AGJ-Vorstand für die Dauer der laufenden Amtszeit ein Ersatzmitglied benennen. Tritt ein von der NC gewähltes Mitglied vorzeitig zurück, kann die KoG bestimmen, dass ein anderes Mitglied der Organisation, dem das ausscheidende Mitglied angehörte, an dessen Stelle tritt. Die Nachbenennung bedarf der Zustimmung der betreffenden Mitgliedsorganisation und wird vom AGJ-Vorstand sowie von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt.
12. Die KoG tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen. Sie bestimmt die Arbeit der NC im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen inhaltlichen Schwerpunkte und legt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über ihre Arbeit vor. Die KoG entscheidet - im Rahmen der Mittel, die der NC zur Verfügung stehen - über die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, über Maßnahmen zur Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit und sonstige Aktivitäten. Sie entscheidet außerdem über die Aufnahme (Pkt.4) von Mitgliedern und über deren Ausschluss (Pkt.5). Bei ihren Entscheidungen achtet sie das Konsensprinzip (Pkt.8).
13. Die KoG setzt sich mit dem Vorstand der AGJ ins Benehmen, um für sich und ihre Arbeitsforen nach außen Positionen zu vertreten. Dabei achtet der Vorstand der AGJ die inhaltliche Eigenständigkeit der KoG. Die KoG berücksichtigt die von der AGJ vertretenen Positionen und strebt Einvernehmen an.
14. Die KoG wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Sprecher bzw. Sprecherinnen. Diese leiten die Sitzungen und vertreten die KoG der NC nach außen. Der Vorstand der AGJ bestätigt die gewählten Personen und beruft sie als ständige Gäste in den Vorstand.

Schiedsstelle

15. Die NC richtet eine Schiedsstelle ein, die bei Streitigkeiten über die Mitgliedschaft in der NC entscheiden soll. Diese besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, zwei von der KoG benannten Mitgliedern sowie dem/der Vorsitzenden der AGJ als stimmberechtigte/r Vorsitzende/r des Gremiums. Die Schiedsstelle tritt bei Bedarf zusammen. Sie entscheidet über den Einspruch gegen einen von der KoG beschlossenen Ausschluss eines Mitglieds aus der NC (Pkt. 5).

Geschäftsstelle

16. Für die laufende Verwaltung der NC wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese ist in die Strukturen der Geschäftsstelle der AGJ integriert. Das mit den Geschäftsaufgaben der NC/KoG befasste Personal untersteht der Weisungsbefugnis des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin der AGJ, Personal- und Finanzverwaltung einschließlich der Verwaltung von Drittmitteln erfolgen durch die zuständigen Stellen der AGJ. Die AGJ stellt für das mit den Aufgaben der NC/KoG-Geschäftsstelle befasste Personal im Rahmen ihrer Möglichkeiten Räume und Büroausstattung etc. unentgeltlich zur Verfügung und sorgt für einen reibungslosen Ablauf der Geschäfte.

17. Die inhaltliche Arbeit der Geschäftsstelle unterliegt den Beschlüssen der KoG und den Entscheidungen des Sprechers/der Sprecherin. Hierbei sind die Grenzen der vorhandenen Finanzausstattung zu berücksichtigen.

18. Zur Bewirtschaftung der Drittmittel, die der NC/KoG zur Verfügung stehen und die der AGJ für die NC/KoG zur Verfügung gestellt werden, wird im Einvernehmen zwischen AGJ und KoG ein Wirtschaftsplan aufgestellt. Dem Sprecher/der Sprecherin der KoG ist auf Wunsch Auskunft über den Bestand und die Mittelverwendung zu geben. Die Rechnungsprüfung unterliegt der allgemeinen Haushaltskontrolle der AGJ. Um eine interne Revision durchzuführen, kann die KoG aus ihrer Mitte zwei Revisoren/Revisorinnen bestimmen.

Das Papier "Ziele und Aufgaben der National Coalition" vom 14. Dezember 1994 mit der Beschreibung von "Struktur und Arbeitsweise der National Coalition" ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

Bonn, den 10.05.1996

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe